
Überzeitbetrieb der Schweizer Atomkraftwerke bis zu 80 Jahre?

Bundesrat: Schweizer AKW können bis zu 80 Jahre sicher betrieben werden

Mit einem [Postulat](#) beauftragte der Nationalrat Thierry Burkhardt (FDP) am 28.09.2023 den Bundesrat in einen Bericht aufzuzeigen: "Welche regulatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, um den Erhalt der bestehenden Kernkraftwerke für einen Langzeitbetrieb zu ermöglichen und gleichzeitig die Sicherheit dieser Anlagen zu gewährleisten."

Am 13.5.2026 legte der Bundesrat den [Bericht](#) "Langzeitbetrieb der Kernkraftwerke und Versorgungssicherheit", basierend auf einer bei den Firmen Frontier Economics und Siempelkamp in Auftrag gegebenen [Untersuchung](#), vor.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Reaktoren Gösgen und Leibstadt bis zu 80 Jahren betrieben werden können. Er hält jedoch fest, "dass eine allfällige Nachrüstung von Kernkraftwerken den allgemeinen Haushalt des Bundes nicht belasten darf." [Medienmitteilung vom 13.05.2026](#)

AKW	Inbetriebnahme	Ausserbetriebnahme geplant	60-jährig	80-jährig
Gösgen KKG	1979		2039	2059
Leibstadt KKL	1984		2044	2064
Beznau I & II	1969 / 1971	2033/2032 = 64 / 62Jahre		

[Liste der Kernreaktoren in der Schweiz – Wikipedia](#)

Inhalt

Überzeitbetrieb der Schweizer Atomkraftwerke bis zu 80 Jahre?.....	1
Bundesrat: Schweizer AKW können bis zu 80 Jahre sicher betrieben werden.....	1
Atomkraftwerke wurden nur für 30 - 40 Jahre Betrieb ausgelegt.....	3
Sicherheitsmängel erst nach Jahrzehntlangem AKW-Betrieb erkannt.....	5
Gösgen.....	5
Beznau.....	5
Weitere Beispiele aus den Jahresberichten des ENSI.....	5
Materialtest für den 80Jahre Betrieb ist nicht möglich.....	6
Überzeitverlängerung: Das Wichtigste kann nicht ersetzt werden!.....	7
Reaktor mit Einbauten:.....	7
Verkabelung:.....	7
Containment:.....	7
60-80 Jahre Überzeitbetrieb der Entscheid soll vor 2029 fallen.....	8
Leibstadt.....	8
Gösgen.....	8
Ökonomie.....	9
"Was, wenn das AKW vorher ausfällt".....	9
Bundesrat lässt für die staatliche AKW Unterstützung eine Tür offen.....	9
Keine Kosten keine AKW-Sicherheit.....	10
AKW-Überzeitbetrieb als Billig-Lösung.....	10
Politische Forderungen.....	11
Keine Hintertür für die Unterstützung von Atomkraftwerken.....	11
Forderung 1:.....	11
Kein übereilter Beschluss zum 80 Jahre Überzeitbetrieb der AKW.....	11
Forderung 2:.....	11
Forderung 3:.....	11
Anpassung des Kernenergiegesetzes.....	11
Forderung 4:.....	12
Forderung 5:.....	12
Forderung 6:.....	12

Atomkraftwerke wurden nur für 30- 40 Jahre Betrieb ausgelegt

Der Bundesrat antwortete in der [Medienmitteilung vom 13. Mai 2026](#) auf das Postulat Burkhardt "Eine [Akttenotiz des Bundesamts für Energie \(BFE\)](#) bestätigte bereits im Jahr 2024 die technische und wirtschaftliche Machbarkeit des Langzeitbetriebs der Schweizer Kernkraftwerke bis zu 60 Jahren. Deshalb wird im Bericht in Erfüllung des Postulates in erster Linie auf eine Betriebsdauer von über 60 Jahren hinaus eingegangen." Im vom BFE verfassten Bericht wird erwähnt das sich die Schweizer AKW über eine unbefristete Betriebsbewilligung verfügen und sich im Langzeitbetrieb über 40 Jahre befinden.

Als die AKW Gösgen und Leibstadt Anfang der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts geplant wurden, haben die Techniker mit einer Betriebsdauer der AKW 40 Jahren gerechnet. Dieser Fakt wird in all den offiziellen Berichten nicht erwähnt ist aber zusammen mit den damals noch nicht bekannten Erkenntnissen der Grossunfälle "Three Mile Island, Tschernobyl, Fukushima" limitierend. Die Materialspezifikation, Festigkeitslehre, Strahlenwissenschaft, Bautechnik der 70er Jahre führt dazu das diese AKW auch mit Nachrüstungen niemals den Stand der Technik erfüllen werden.

AKW wurden für einen Betrieb von 40 Jahren ausgelegt, eine Beweisführung:

[Sicherheitsbericht 1999 zum AKW Gösgen](#): Seite 5-13

"Die Sprödbruchsicherheit des Reaktordruckbehälters ist sowohl für die Beanspruchungen im Normalbetrieb als auch bei Störfällen für die vorgesehene Einsatzdauer von 40 Jahren (32 Volllastjahre) nachgewiesen. Grundlagen für den Nachweis bilden zum einen die gemessenen bruchmechanischen Kennwerte für den verwendeten Behälterstahl und zum anderen das Bestrahlungsprogramm mit Voreilproben."

Wochenblatt "Wir Brückenbauer" vom 24. Nov 1967

Brückenbauers-Gespräch: mit Dr. Fritz Alder Präsidenten der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen

"man rechnet für einen Atomreaktor immerhin mit einer Lebensdauer von 30 bis 40 Jahren."


"Der Bund" vom 10.04.1974

Interview mit Dr. H. R. Lutz Leiter Kernkraftwerk Mühleberg

"H. R. Lutz: «Es ist richtig, dass das Druckgefäss die limitierende Komponente für die Lebensdauer eines Kernkraftwerkes ist. Normalerweise werden diese Kessel für 40 Jahre ausgelegt."

Heinrich-Böll-Stiftung, [Über die Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken](#), S.6

"Die bis heute in Betrieb genommenen Atomkraftwerke wurden überwiegend für Betriebszeiten von 35 bis 40 Jahren geplant und ausgelegt. In den Staaten, in denen Betriebsgenehmigungen nicht – wie zunächst in Deutschland – auf unbegrenzte Zeit, sondern befristet vergeben wurden (z.B. in den USA), wurden die Betriebsgenehmigungen für einen Zeitraum von 40 Jahren erteilt."

<p style="text-align: center;">Sound business assessment</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Design life of NPPs of generation 1 and 2 is about 30 years<ul style="list-style-type: none">◆ Design life of systems, structures and components (SSC) can differ▶ Very often the license is limited by the design life of the NPP▶ A license renewal is required, if the licensee plans a plant life extension.<ul style="list-style-type: none">◆ The economic benefit of operational lifetime extension depends on:<ul style="list-style-type: none">• income from electricity generation and sales (+)• direct operational and maintenance costs (-)• financing of lifetime extension measures (-)• license renewal process (-) <small>(comprehensiveness of the application procedure: safety demonstrations, plant status and ageing analysis, peer and regulatory reviews)</small>◆ Comparison with alternative energy sources considering decommissioning costs <p style="text-align: center;"></p>	<p>Aus Folienvortrag: "Plant Life Time Management for an optimized Safe Long Term Operation and Plant Life Time Extension"</p> <p>"Design life of NPPs of generation 1 and 2 is about 30 years"</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- - -

IAEA Publikation 2002, [Cost drivers for the assessment of nuclear power plant life extension](#)

" Since these plants were initially designed for 30–40 years of operation, utilities operating such NPPs will now have to consider whether they will shutdown, decommission, and replace the plants reaching the end of their planned life, or refurbish the plants and extend their original design life."

Sicherheitsmängel erst nach Jahrzehntelangem AKW-Betrieb erkannt

Das ENSI¹ kontrolliert die Sicherheit der Schweizer Atomkraftwerke. Doch absolute Sicherheit gibt es nicht. Die Betreiber und das ENSI haben sich bereits mehrmals in Sicherheitseinschätzungen getäuscht. Beispiele:

Gösgen

<https://ensi.admin.ch/de/2025/09/12/beherrschung-von-bruechen-im-speisewassersystem-des-kkw-goesgen/>

"Im KKW Gösgen wurde eine mutmassliche Auslegungsschwachstelle im Speisewassersystem entdeckt. Um nach einem Bruch einer Speisewasserleitung Folgeschäden an weiteren Rohrleitungsstücken entgegenzuwirken, können robuste Rohrleitungshalterungen oder gedämpfte Rückschlagklappen montiert werden."

Beznau

<https://ensi.admin.ch/de/2021/06/16/kkw-beznau-montageabweichung-an-den-notstanddieselgeneratoren/>

"Am 7. Dezember 2020 wurde im KKW Beznau eine Montageabweichung an zwei Notstanddieselgeneratoren festgestellt, welche bereits seit längerer Zeit bestanden, hatte. Das Vorkommnis war von sicherheitstechnischer Bedeutung und wurde als INES-1 eingestuft. Dabei wurde eine Montageabweichung in den Motorlagern festgestellt. Bei den ursprünglichen Erdbebenberechnungen war angenommen worden, dass in den Motorlagern der Dieselgeneratoren sogenannte Anschlagbegrenzer eingebaut sind. Diese fehlten aber in Wirklichkeit."

Weitere Beispiele aus den Jahresberichten des ENSI

ENSI-Jahresbericht 2016: "Bei Wartungsarbeiten wurde am 15. August 2016 eine Leckage an der Rezirkulations-Leitung eines Strangs des Notkühlwassersystems festgestellt. Die betroffene Stelle wurde mittels einer Aufschweissung repariert. Die **Materialschwächung**, die zu der Leckage geführt hatte, ist von der Innenseite der Rohrleitung her entstanden. "

ENSI-Jahresbericht 2016: " Am 17. August 2016 wurde bei der Durchführung eines Funktionstests an einer Schweissnaht im Druckhaltekreis des Hochdruck-Kernsprühsystems eine Leckage festgestellt" – " als Ursache der Leckage wurde ein **durch Schwingungen verursachter Ermüdungsriiss** identifiziert."

ENSI-Jahresbericht 2014: "Am **RDB-Deckel** konnten drei aus vorherigen Prüfungen bereits bekannte **Anzeigen** neu vermessen und bewertet werden. Die Anzeigen wurden als zulässig gemäss gültiger Bauvorschrift bewertet."

ENSI-Jahresbericht 2014: "Die Einbauten des Reaktordruckbehälters wurden mit einem Kamerasystem einer qualifizierten visuellen Prüfung unterzogen. Es wurden keine neuen Auffälligkeiten festgestellt. Der Bereich mit den im Jahr 2012 festgestellten rissartigen Anzeigen am Kernmantel wurde erneut geprüft und die Ergebnisse mit den Daten aus 2012 verglichen. Es wurde keine Veränderung der Anzeigen festgestellt.

ENSI-Jahresbericht 2014: "Die Weld-Overlay-Schweissung an einem N5-Stutzen wurde mittels qualifiziertem Prüfverfahren mechanisiert geprüft. Im Vergleich zur Basismessung nach der Reparatur im Jahr 2012 zeigten sich keine Veränderungen der Anzeigen und keine neuen Befunde."

ENSI-Jahresbericht 2012: Während dem Revisionsstillstand 2012 wurde im Rahmen des dritten Zehnjahres-Prüfprogramms ein Teil der Anschlussnähte von Reaktordruckbehälterstutzen einer

¹ Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat <https://ensi.admin.ch>

Ultraschallprüfung unterzogen. Dabei wurde an einem Speisewasserstutzen an einer Schweißnaht ein tiefer, aber nicht wanddurchdringender Riss festgestellt.

Gösgen: Bei einem Test von [Brandschutzklappen am 15. Dezember 2016](#) wurde erkannt das Brandschutzklappen BSK nicht korrekt Schließen. Originaltext ENSI: "Bei einem [Test von Brandschutzklappen am 15. Dezember 2016](#) erreichten nicht alle Brandschutzklappen BSK die vorgesehene Endstellung. Die aufgrund des Vorkommnisses getroffenen, wesentlichen Massnahmen müssen bis zum vollständigen Austausch der rund 500 Brandschutzklappen beibehalten werden." Nicht alle wurden ersetzt, auf Anfrage im Oktober 2025 antwortete das AKW Gösgen, einige BSK wurden im Reaktorgebäude wurden bloß ertüchtigt und nicht ersetzt.

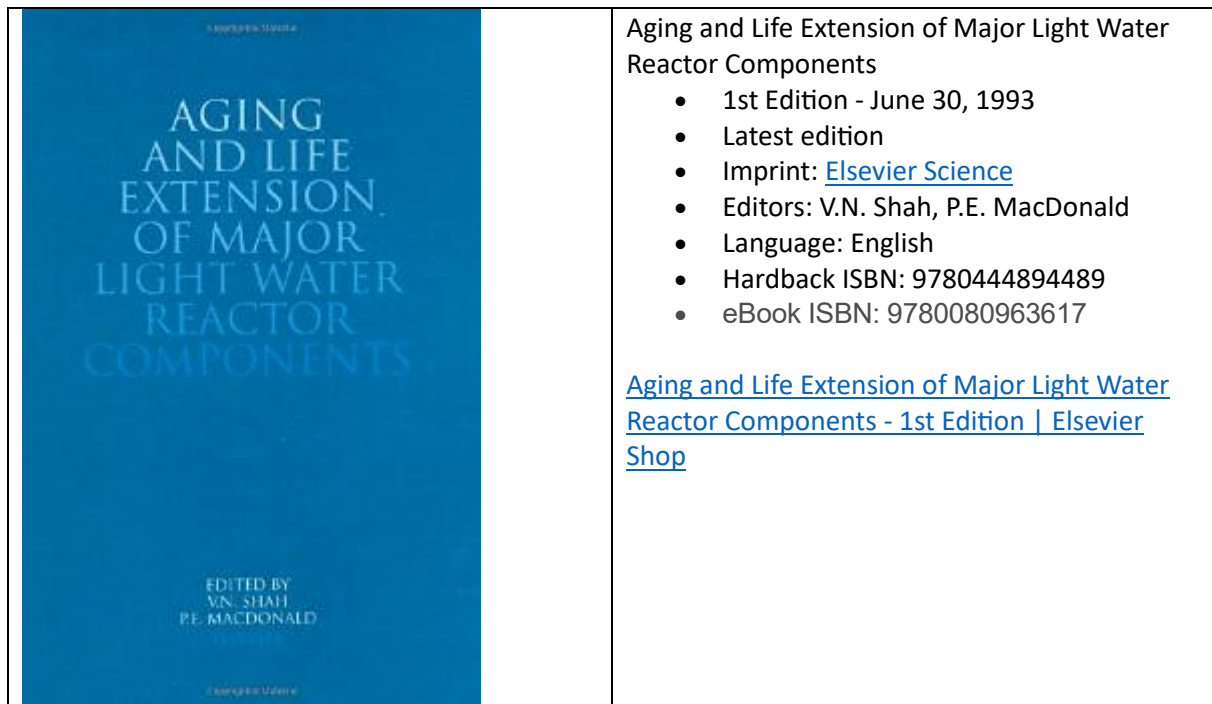
Materialtest für den 80Jahre Betrieb ist nicht möglich

Voreilproben sind Metallstücke aus demselben Herstellungsprozess wie der Reaktordruckbehälter. Die Proben werden in den Reaktor vor Inbetriebnahme eingebaut, und können während der Lebensdauer des Reaktors für Untersuchungen entnommen werden, um die Festigkeit des Reaktors bestimmen zu können. Der Vorteil dieser Proben ist das sie derselben Strahlenbelastung wie das Reaktormaterial selbst ausgesetzt sind. Da die Reaktoren für einen Betrieb von 40 Jahren geplant wurden werden für den 80 Jahre Betrieb keine Voreilproben mehr vorhanden sein.

Aus dem Sicherheitsbericht 1999 für das AKW Gösgen: Seite 5-13

"Die Sprödbruchsicherheit des Reaktordruckbehälters ist sowohl für die Beanspruchungen im Normalbetrieb als auch bei Störfällen für die vorgesehene Einsatzdauer von 40 Jahren (32 Vollastjahre) nachgewiesen. Grundlagen für den Nachweis bilden zum einen die gemessenen bruchmechanischen Kennwerte für den verwendeten Behälterstahl und zum anderen das Bestrahlungsprogramm mit Voreilproben."

Überzeitverlängerung: Das Wichtigste kann nicht ersetzt werden!



Bereits Anfang der 90er Jahre wurden Publikationen aufgelegt, welche sich mit den Alterungsmechanismen von Reaktorkomponenten auseinandersetzen. Wie im Bericht [Frontier Economics und Siempelkamp](#) angedeutet sind dies vorwiegend der Reaktor mit seinen Einbauten, das Containment, und die Verkabelung. **Diese Komponenten können nicht ersetzt werden!** Zudem haben Reaktorbauten aus den 70er Jahren nicht den Beton und Räumliche Anordnung sowie Platzverhältnisse, um Nachrüstungen und Ersatz von Grosskomponenten zu tätigen. Dies zeigte sich bereits beim [Ersatz des Reaktordeckels im AKW Beznau](#), bei welchem das [Reaktorgebäude aufgetrennt](#) werden musste, um den neuen [Reaktordeckel einbauen](#) zu können.

Reaktor mit Einbauten:

Belastungen Thermisch, Druck, Statik

[Neutronen Versprödung](#)

[Spannungsriiss-Korrosion](#) und Strahlungsunterstützte Spannungsriiss-Korrosion

[Intergranulare durch radioaktive Bestrahlung unterstützte Spannungsriiss-Korrosion](#)

Verkabelung:

Versprödung von Kabel- Drahtisulationsmaterialien durch hohe Betriebstemperaturen und die Radioaktive Bestrahlung

Containment:

Korrodiertes Stahl, Elektrochemische Schwächung z.B. Reaktorboden Beznau

Beton Absprengung Abplatzung und Rissbildung an Aussenhülle z.B. Beznau und Mühleberg

60-80 Jahre Überzeitbetrieb der Entscheid soll vor 2029 fallen

Link zur [Berichterstattung auf srf.ch](#)

Axpo-Verwaltungsratspräsident Thomas Sieber hält am 13.5.2026 gegenüber [SRF](#) fest: "Bei Gösgen müsse bis 2029 entschieden werden, ob das Werk weiterbetrieben oder wie geplant vom Netz genommen werde."

Die Datengrundlage der aktuellen Sicherheitsberichte der AKW Gösgen und Leibstadt sind jedoch wieder veraltet. Die Datengrundlage des Sicherheitsberichts für das AKW Gösgen datiert auf das Jahr 2018 die des AKW Leibstadt auf das Jahr 2022. Die Stellungnahmen des ENSI 2023/2025 zu den Sicherheitsberichten befasste sich mit der Frage, ob sie für die nächsten 10 Jahre "sicher" betrieben werden können. Die direkte Fragestellung, ob die AKW 60 oder gar 80 Jahre "sicher" betrieben werden könnten, ist nicht beantwortet. Aktuell liegt nur der eher ökonomisch gerichtete Bericht von [Frontier Economics und Siempelkamp](#) vor.

Soll ein Entscheid zum Weiterbetrieb über 60 oder 80 Jahre erfolgen müsste dieser auf einer Überarbeiteten Periodischen Sicherheitsüberprüfung PSÜ der beiden AKW basieren. Die Datengrundlage der aktuellen PSÜ der AKW Leibstadt und Gösgen sind bereits veraltet!

Die Richtlinie [ENSI-A03/d](#) des Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI regelt basierend auf dem [Kernenergiegesetz](#) Artikel 22, Absatz e. die Periodische (mindestens alle 10 Jahre) Sicherheitsüberprüfung. Untenstehend eine Übersicht über den Stand der Sicherheitsüberprüfungen.

Leibstadt

[https://ensi.admin.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2025/12/Sicherheitstechnische Stellungnahme zur periodischen Sicherheitsueberpruefung 2022 des Kernkraftwerks Leibstadt.pdf](https://ensi.admin.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2025/12/Sicherheitstechnische_Stellungnahme_zur_periodischen_Sicherheitsueberpruefung_2022_des_Kernkraftwerks_Leibstadt.pdf)

Das AKW Leibstadt wurde 2024 40-Jährig, deshalb musste es 2022 einen Langzeitsicherheitsbericht für den Betrieb über 40 Jahre vorlegen. Im Dez. 2025 folgte dann eine Stellungnahme des ENSI zum Bericht, welcher etliche Forderungen zum Weiterbetrieb aufwies.

Gösgen

[https://ensi.admin.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2024/01/Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Periodischen Sicherheitsueberpruefung 2018 des Kernkraftwerks Goesgen.pdf](https://ensi.admin.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2024/01/Sicherheitstechnische_Stellungnahme_zur_Periodischen_Sicherheitsueberpruefung_2018_des_Kernkraftwerks_Goesgen.pdf)

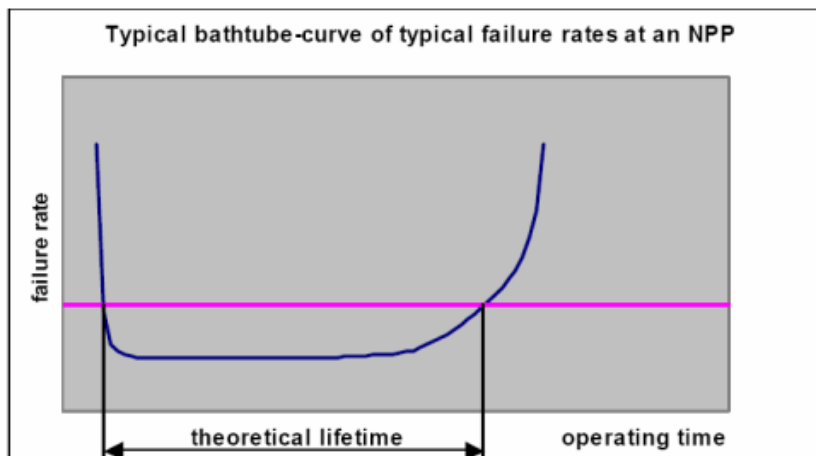
Das AKW Gösgen wurde 2019 40-Jährig, deshalb musste es 2018 einen Langzeitsicherheitsbericht für den Betrieb über 40 Jahre vorlegen. Im Dez. 2023 folgte dann eine Stellungnahme des ENSI zum Bericht, welcher etliche Forderungen zum Weiterbetrieb aufwies.

Ökonomie

"Was, wenn das AKW vorher ausfällt"

Selbst wenn die AKW Gösgen und Leibstadt nachgerüstet werden, kann deren Betrieb bis 80 Jahre nicht garantiert werden. Der Materialtechnische Zustand des Reaktordruckbehälters kann sich jederzeit durch Spannungsrisikokorrosion und das Containment und die Verkabelung der Reaktoranlage kann sich durch Material Versprödung stark verschlechtern. Die Risiken Technischer Systeme verhalten sich entlang der bekannten [Badewannenkurve](#). Versagens- und Fehlerhäufigkeit und somit das Risiko sind bei der Inbetriebnahme eines technischen Systems und nach Ablauf der theoretischen Laufzeit am höchsten. Die Laufzeit ist theoretisch, will heissen niemand kann die absolute Laufzeit einer technischen Anlage bestimmen, sie wird abgeschätzt.

Im Fall des Überzeitbetriebs der AKW Gösgen und Leibstadt heisst das eine korrekte Aufwandabschätzung zu Unterhalt und Nachrüstung lässt sich nicht abschätzen, somit ist auch die Amortisierung nicht abschätzbar. In letzter Folge sind also die Kosten eines Überzeitbetriebs der Schweizer AKW nicht abschätzbar.



Bundesrat lässt für die staatliche AKW Unterstützung eine Tür offen

In seiner Postulats-Antwort vom 13.Mai2026 hält der Bundesrat fest, "dass eine allfällige Nachrüstung von Kernkraftwerken den allgemeinen Haushalt des Bundes nicht belasten darf."

[Medienmitteilung vom 13.05.2026](#)

Der Bundesrat hält sich jedoch in seinem Bericht² sie Staatliche Unterstützung vor: "Falls sich wider Erwarten eine Wirtschaftlichkeitslücke oder erhebliche Investitionshemmnisse ergeben sollten, erachtet der Bundesrat zweiseitige Differenzverträge («gleitende Marktprämie») oder Investitionsbeiträge als geeignete staatliche Fördermassnahmen"

² Bericht des Bundesrates, Kapitel 6: [f44246a1-533b-4552-a914-02f451154bed.pdf](#)

Keine Kosten keine AKW-Sicherheit

Das Schweizer Kernenergiegesetz verlangt keine absolute AKW-Sicherheit. Das Problem liegt in Artikel 22, Absatz g. des [Kernenergiegesetzes](#). Das Gesetz hält fest das Nachrüstungen **angemessen** sein müssen. Die Formulierung angemessen ist ein **ökonomischer Gummiartikel** und verhindert das bestehende AKW immer auf den aktuellen "Stand der Technik" Nachgerüstet werden. CH AKW müssen also nicht dem "Stand der Technik", sondern dem "**Stand der Nachrüsttechnik**" entsprechen! Eine genaue Definition des "Stand der Nachrüsttechnik" gibt es nicht. Darin begründet sich auch, wieso die Schweizer AKW weder über eine Kernaussbreitungsfläche noch über passive Reaktorsicherheits- Kühlsysteme verfügen werden wie sie für neue Reaktorgenerationen angepriesen werden. Die Nachrüstung ist aufgrund der Konstruktion des bestehenden Reaktorgebäudes sowie dessen Raumverhältnisse und der Reaktorkonstruktion limitiert.

Auszug Artikel 22, Abs. g. aus dem Kernenergiegesetz

Der Bewilligungsinhaber ist für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich.

² Dazu muss er insbesondere:

g. die Anlage so weit nachrüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der **Nachrüstungstechnik** notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und **angemessen** ist;

Aufgrund der Gesetzgebung werden Investitionen in die AKW-Sicherheit relativiert!

AKW-Überzeitbetrieb als Billig-Lösung

Der [Bericht](#) des Bundesrats spricht für den Überzeitbetrieb der AKW von Investitions-Kosten von 0,9 - 1,3Mia für Gösgen und 0,85Mia für Leibstadt. Die Investitionen von insgesamt 2 Milliarden in die Schweizer Reaktoren für weitere 40 Jahre Betrieb sind verglichen mit den hohen Investitionskosten in neue AKW von über 15 Milliarden wie sie in Finnland, Frankreich und aktuell in England gebaut wurden/werden eine Alibi-Investition. Wie in vorangehendem Text dargestellt wird der Stand der Technik durch die geplanten Investitionen niemals erreicht. **Investitionen in die AKW-Technik rentieren sich weder für den Überzeitbetrieb noch beim Neubau von AKW!**

Politische Forderungen

Keine Hintertür für die Unterstützung von Atomkraftwerken

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Reaktoren Gösgen und Leibstadt bis zu 80 Jahren betrieben werden können. Er hält jedoch fest, "dass eine allfällige Nachrüstung von Kernkraftwerken den allgemeinen Haushalt des Bundes nicht belasten darf." Der Bundesrat hält sich jedoch in seinem Bericht³ eine Staatliche Unterstützung vor: "Falls sich wider Erwarten eine Wirtschaftlichkeitslücke oder erhebliche Investitionshemmnisse ergeben sollten, erachtet der Bundesrat zweiseitige Differenzverträge («gleitende Marktprämie») oder Investitionsbeiträge als geeignete staatliche Fördermassnahmen".

Forderung 1:

Die Stromversorgung ist Sache der Gemeinden und Kantone, halten diese an der Stromversorgung mit Atomkraftwerken fest müssen sie auch die Kosten und Risiken tragen. Es kann nicht angehen, dass der Bund Fehlinvestitionen in die Atomkraft abfedert. Der vom Bundesrat aufgestellte Grundsatz, das **Allfällige Nachrüstung von Kernkraftwerken den allgemeinen Haushalt des Bundes nicht belasten darf**, darf nicht umgangen werden.

Stimmbürger der Städte Bern, Zürich und Basel haben den Ausstieg aus der Atomenergie bereits beschlossen!

Kein übereilter Beschluss zum 80 Jahre Überzeitbetrieb der AKW

Axpo-Verwaltungsratspräsident Thomas Sieber hält am 13.5.2026 gegenüber [SRF](#) fest: "Bei Gösgen müsse bis 2029 entschieden werden, ob das Werk weiterbetrieben oder wie geplant vom Netz genommen werde."

Die Datengrundlage der aktuellen PSÜ der AKW Leibstadt und Gösgen sind bereits veraltet! Siehe auch Absatz: Sicherheitsmängel erst nach Jahrzehntelangem AKW-Betrieb erkannt

Forderung 2: Ein Entscheid zum Überzeitbetrieb kann nicht allein auf einem Bericht des Bundesrates basieren er muss mit Sicherheitstechnischen Fakten begründet werden. Zum Überzeitbetrieb der AKW Gösgen und Leibstadt über 60 oder gar 80 Jahre darf kein übereilter Beschluss gefasst werden so lange das ENSI nicht eine **Stellungnahme zu überarbeiteten Periodischen Sicherheitsüberprüfungen PSÜ** der beiden AKW erarbeitet hat. Weiter muss ein Bericht der Betreiber vorliegen welcher minutiös aufzeigt welche Nachrüstungen die AKW benötigen, um den Stand der Technik und nicht der Nachrüsttechnik zu erreichen.

Forderung 3: Die Vergangenheit zeigte es gab auch in der Schweiz Fehleinschätzungen zur Sicherheitsbewertung durch die Aufsichtsbehörde. Um eine bessere Einschätzung der Unsicherheiten zu erlangen, sollten die Auslegungsdaten minutiös nach neusten Wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft werden. Weiter sollen die in Betracht zu ziehenden AKW einer Langzeitüberprüfung unterzogen werden, dazu müssten die Reaktoren für mindestens 1 Jahr stillgelegt werden um auch Zugang zu heiklen Bereichen (Hohe Strahlungswerte, schlechte Zugänglichkeit) erlangen zu können und um auch eine ausführliche Untersuchung gewährleisten zu können.

Anpassung des Kernenergiegesetzes

Das Schweizer Kernenergiegesetz verlangt keine absolute AKW-Sicherheit. Das Problem liegt in Artikel 22, Absatz g. des [Kernenergiegesetzes](#). Das Gesetz hält fest das Nachrüstungen **angemessen** sein

³ Bericht des Bundesrates, Kapitel 6: [f44246a1-533b-4552-a914-02f451154bed.pdf](#)

müssen. Zudem müssen Schweizer AKW nicht dem "Stand der Technik", sondern dem "**Stand der Nachrüsttechnik**" entsprechen!

Forderung 4:

AKW müssen ab dem Betrieb über 40 Jahre "Langzeitbetrieb" dem "**Stand der Technik**" und nicht der "Nachrüsttechnik" entsprechen! Heisst, sie müssten heute dieselben Sicherheitsmerkmale aufweisen können wie die angekündigten Reaktoren der Generation IV.

Das [Kernenergiegesetz](#) hält fest das Nachrüstungen **angemessen** sein müssen.

Forderung 5:

Versagens- und Fehlerhäufigkeit und somit das Risiko sind nach Ablauf der theoretischen Laufzeit am höchsten. Für den Überzeitbetrieb von AKW muss der Passus "**angemessen**" aus dem Kernenergiegesetz gestrichen werden.

Überalterte AKW bedingen bessere Überprüfung.

Forderung 6:

Die Aufsichtsbehörde muss dahin ausgebaut werden das AKW ab dem Langzeitbetrieb kontinuierlich und nicht mit Stichproben überprüft werden. Die Periodizität der Periodischen Sicherheitsüberprüfungen soll dazu erhöht werden.

Aktuelles Kernenergiegesetz

[Art. 22 Allgemeine Pflichten des Bewilligungsinhabers](#)

¹ Der Bewilligungsinhaber ist für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich.

² Dazu muss er insbesondere:

- e. für ein Kernkraftwerk periodisch eine umfassende Sicherheitsüberprüfung vornehmen;
- g. die Anlage so weit nachrüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der Nachrüstungstechnik notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist;

Geforderte Anpassung des Kernenergiegesetz

[Art. 22 Allgemeine Pflichten des Bewilligungsinhabers](#)

¹ Der **Bewilligungsinhaber und die Aufsichtsbehörde** ist für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich.

² Dazu muss er insbesondere:

- e. für ein Kernkraftwerk **ab dem Langzeitbetrieb des AKW alle 5 Jahre** eine umfassende Sicherheitsüberprüfung vornehmen;
- g. die Anlage so weit nachrüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der **Nachrüstungst**-Technik notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt **und angemessen ist**;